

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes

A. Problem und Ziel

In Deutschland ändert sich die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene und ausgehend von den Offshore-Windparks im Norden, der beschleunigt umgesetzt werden muss. Die §§ 12a ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Während der Prüfung des NEP 2023-2037/2045 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bestimmte gebündelte Vorhaben identifiziert, die für den Stromtransport von der Offshore-Stromerzeugung im Norden zum verbrauchsstarken Süden eine wichtige Rolle spielen und einer Umsetzung außerhalb der regelmäßigen Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) bedürfen. Hiermit soll eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für diese gebündelten Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsebene gewährleistet werden.

B. Lösung; Nutzen

Mit dem Gesetz zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplans werden 9 weitere Netzausbauvorhaben, losgelöst von der folgenden turnusmäßigen Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes, vorgelagert in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Ein Netzausbauvorhaben wird geändert. Diese Netzausbauvorhaben sind Teil der sogenannten NordOstLink und Rhein-Main-Link, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit den bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben 81 und 82 besteht. Mit der vorgezogenen Aufnahme der zu bündelnden Vorhaben wird eine Beschleunigung und Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht und eine Verzögerung der bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82, die mit den weiteren Vorhaben gebündelt umgesetzt werden, vermieden.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben durch Kennzeichnung identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 1.314.503 Euro ausgegangen, davon 783.980 Euro für Personaleinzelkosten, 231.865 Euro für Sacheinzelkosten und 298.658 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,9 Planstellen (4,7 höherer Dienst, 2,3 gehobener Dienst, 0,9 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neun neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben. Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt [...] Euro ausgegangen. Dieser umfasst [...]. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr [...] eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich nach Saldierung eine Entlastung in Höhe von rund 80.325 Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht um neun Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt 26.775 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 760.700 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand ist nicht ersichtlich. Die Landesverwaltungen werden hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet, für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 46,67 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 81 wird wie folgt gefasst:

| | | |
|-----|---|-----------|
| „81 | Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom | A1, B, E“ |
|-----|---|-----------|

2. Die folgenden Nummern 81a bis 81f werden eingefügt:

| | | |
|------|---|---------------|
| „81a | Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen /Schossin; Gleichstrom | A1, B, E |
| 81b | Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek | B, E A2, G |
| 81c | Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek | B, E A2, G |
| 81d | Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden | B, E |

| | | |
|-----|--|-----------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land | A2, G A2, G |
| 81e | <p>Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land | B, E A2, G A2, G |
| 81f | <p>Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek; Gleichstrom mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen - Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek | B, E A2, G A2, G“ |

3. Die folgenden Nummern 82a bis 82c werden angefügt:

| | | |
|------|--|-----------------|
| „82a | Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus; Gleichstrom | A1, B, E |
| 82b | <p>Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Gleichstrom mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-III Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel | B, E A1 |
| 82c | <p>Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein, Gleichstrom mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-III – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/ Gernsheim/Biebesheim am Rhein | B, E A1“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland ändert sich die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene und ausgehend von den Offshore-Windparks im Norden, der beschleunigt umgesetzt werden muss.

Die §§ 12a ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Während der Prüfung des NEP 2023-2037/2045 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bestimmte gebündelte Vorhaben identifiziert, die einer beschleunigten Umsetzung außerhalb der regelmäßigen Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) bedürfen. Sie sollen mit bereits im BBPIG aufgenommenen Vorhaben gebündelt werden. Hiermit soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für diese Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsebene gewährleistet werden.

Eine zeitnahe Umsetzung der im sogenannten NordOstLink und Rhein-Main-Link gebündelten Vorhaben ist erforderlich. Damit die Vorhabenträger wie geplant schnellstmöglich einen Antrag auf Planfeststellung stellen können, ist eine frühzeitige Aufnahme der Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz erforderlich. Die neuen Vorhaben werden mit den bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82 gebündelt. Zur Vermeidung von Verzögerungen der bereits in Planung befindlichen Vorhaben erweist sich ein Vorziehen selbst um wenige Monate als sinnvoll. Es ist ausnahmsweise geboten, die Maßnahmen – kurz vor der eigentlichen Novelle auf Basis der Bestätigung des Netzentwicklungsplans – bereits jetzt in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmen.

Aufgrund der bereits beendeten Konsultation und der weit fortgeschrittenen Prüfung durch die Bundesnetzagentur ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens eine endgültige Bestätigung der betreffenden Maßnahmen vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes wird der Bundesbedarfsplan vorab vor der regulären Novelle aktualisiert. Ein Netzausbauvorhaben wird geändert. Neun Vorhaben werden aufgenommen. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet. In der Bundesfachplanung werden die Trassenverläufe der Leitungen ermittelt, im folgenden Planfeststellungsverfahren die erforderlichen Leitungen konkret geplant.

III. Alternativen

Es stehen keine anderweitigen Lösungen zur Verfügung. In § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG ist normiert, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt werden.

Die vorgezogene Aufnahme der Ausbauvorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz ist zur Förderung der zügigen Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die zu bündelnden Vorhaben erforderlich, ein Zuwarten auf die reguläre Novelle würde die bereits ins BBPIG aufgenommenen Vorhaben, mit denen gebündelt werden soll, verzögern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes durch Artikel 1 beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Es liegen die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vor. Die Änderungen dienen der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren.

Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte

die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss für sämtliche Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit bundesweit festgestellt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Planfeststellung nach den §§ 18 ff NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte des Gesetzes entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung (SDGs) und stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes trägt zu einer sicheren Stromversorgung im Rahmen der Energiewende bei (SDG 9). Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem erforderlich (SDG 7). Er trägt damit zur Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung der Luft bei (SDG 3 und 13).

Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (SDG 15) werden über die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und in einer vordringlichen Auswertung der betreffenden Vorhaben durch die Bundesnetzagentur bereitgestellt. Sie können so bei der Entscheidung über die Vorhaben berücksichtigt werden. Daneben sind die Änderungen auch mit dem SDG 16 (insbesondere den Unterzielen 16.6, 16.7, 16.10) vereinbar, da aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung der Zugang und die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 1.314.503 Euro ausgegangen, davon 783.980 Euro für Personaleinzelkosten, 231.865 Euro für Sach-einzelkosten und 298.658 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,9

Planstellen (4,7 höherer Dienst, 2,3 gehobener Dienst, 0,9 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 29.07.2022) zugrunde gelegt. Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch nach Maßgabe des § 30 NABEG unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenerhöhung von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt [...] Euro ausgegangen. Dieser umfasst [...]. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr [...] eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden weitere länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach §§ 18 ff NABEG für diese Vorhaben obliegt damit nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) der Bundesnetzagentur. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Planfeststellungsverfahren nicht parallel in unterschiedlicher Zuständigkeit durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung Planfeststellung für neun weitere Netzausbauvorhaben übertragen. Zudem wird für fünf Vorhaben aufgrund der G-Kennzeichnung gem. §§ 5a Absatz 4 NABEG, 2 Absatz 7 Satz 1 BBPIG auf eine Bundesfachplanung verzichtet. Es wird angenommen, dass dadurch im Schnitt pro Vorhaben ein sonst aufgrund von verschiedenen Zuständigkeiten entstehender Koordinierungsaufwand von jährlich 200 Stunden über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 107.100 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart.

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht erweitert. Sie müssen zusätzlich über die mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben im Sinne des § 5 Absatz 1 BBPIG gewonnenen Erfahrungen berichten. Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 EnWG oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 EnWG verbunden werden. Die Berichtspflicht entsteht im zweiten Jahr nach

Inbetriebnahme des jeweils ersten Teils eines solchen Vorhabens und damit nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Es werden neun weitere Vorhaben von der Berichtspflicht nach § 5 Absatz 1 BBPIG erfasst. Es wird geschätzt, dass für ein Vorhaben durchschnittlich 50 Arbeitsstunden pro Jahr anfallen, um diese Berichtspflicht zu erfüllen. Es wird zudem geschätzt, dass die Berichtspflicht für jedes Vorhaben nicht für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre aufrechterhalten werden wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung entstehen den Übertragungsnetzbetreibern damit Kosten in Höhe von jährlich rund 26.775 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ist der erste Bericht erst im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.

Bei Verrechnung des positiven und negativen Erfüllungsaufwands ergibt sich ein negativer Erfüllungsaufwand in Höhe von 80.325 Euro.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nicht betroffen.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellung für neun weitere Leitungsvorhaben übertragen. Zudem wird bei einem Vorhaben die Kennzeichnung geändert.

Der Aufwand bestimmt sich maßgeblich regelhaft nach den durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. In Summe fallen mit diesem Gesetz ca. 2200 neue Leitungskilometer in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, was einer Erhöhung von knapp 30 % der bisherigen Leitungskilometer entspricht.

Die Bundesfachplanung entfällt jeweils, da entweder eine G-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 BBPIG vergeben wird, oder das Vorhaben in einem Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a EnWG realisiert werden soll und hierbei nach § 5a Absatz 4a NABEG eine Bundesfachplanung entfällt. Aufgrund des Wegfalls werden daher 28,6% des Aufwandes von den Standardannahmen für den Aufwand pro zu genehmigenden Leitungskilometer abgezogen.

Da die Vorhaben vorliegend über lange Strecken gebündelt werden, kann zudem eine Reduktion des Aufwands angenommen werden, der regelhaft für Neubauvorhaben bei der Errechnung des Erfüllungsaufwands angenommen wird. Wegen der starken Synergieeffekte bei den gebündelten Vorhaben wurde der Aufwand vorliegend auf 20% des eigentlich für einen Neubau anfallenden Bedarf reduziert.

Es wird geschätzt, dass der jährliche Stundenaufwand insgesamt ungefähr 12.784 Arbeitsstunden beträgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem höheren Dienst bei etwa 60%, aus dem gehobenen Dienst bei 29% und aus dem mittleren Dienst bei 11% liegt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2022 beläuft sich der Erfüllungsaufwand insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben jährlich auf etwa 760.700 Euro. Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen

Bedarfsplanung nach den §§ 12a ff. EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zukommen werden.

Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen hierdurch in gleicher Höhe entlastet, da für die Vorhaben ihre Pflicht bzw. Zuständigkeit für die Durchführung der Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren entfällt.

5. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 46,67 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, da sie unter anderem von der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden baulichen bzw. räumlichen Ausführung der einzelnen Vorhaben abhängen.

Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2022 auf circa 4,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben betrachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben losgelöst von der folgenden turnusmäßigen Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes vorgelagert aufgenommen. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf der Vorhaben geprüft. Die Bundesnetzagentur hat für die betroffenen Vorhaben eine vorläufige Auswertung des Umweltberichts erstellt. Diese Auswertung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Damit die Vorhabenträger schnellstmöglich einen Antrag auf Planfeststellung stellen können, ist eine frühzeitige Aufnahme der Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz erforderlich. Da die folgenden neuen Vorhaben mit den bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82 gebündelt werden und diese Planungen nicht verzögert werden sollen, erweist sich ein Vorziehen selbst um wenige Monate als erforderlich, um Planungsverzögerungen der bereits

in Planung befindlichen Vorhaben zu vermeiden. Daher ist es ausnahmsweise geboten, die Maßnahmen – kurz vor der eigentlichen Novelle auf Basis der Bestätigung des Netzentwicklungsplans – bereits jetzt in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmen.

Aufgrund der bereits beendeten Konsultation und der weit fortgeschrittenen Prüfung durch die Bundesnetzagentur ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens eine endgültige Bestätigung der betreffenden Maßnahmen vorliegt.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Die H-Kennzeichnung für dieses Vorhaben (Feststellung energiewirtschaftliche Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Leerrohre) wird aufgehoben. Da die zu bündelnden Vorhaben nun feststehen und aufgenommen werden, ist keine Vorhaltung von Leerrohren mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Die Ausbautvorhaben sollen die Übertragungskapazität von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern erhöhen. Sie sind Bestandteil des sogenannten NordOstLinks. Hiermit wird die abschnittsweise Bündelung mehrerer Offshore-Anbindungsleitungen sowie zweier Onshore-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen in Schleswig-Holstein bezeichnet. Konkret umfasst die angestrebte streckenweise Bündelung: die Vorhaben 81 und 81a, Vorhaben 81b (NOR 12-3) und 81c (NOR 12-4) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Vorhaben 81d (NOR-x-3) und 81e (NOR-x-9) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land und Vorhaben 81f (NOR-x-6) mit dem Netzverknüpfungspunkt Wiemersdorf/Hardebek.

Vorhaben 81a: Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Im Rahmen des Vorhabens 81a ist eine Verbindung zwischen dem Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek und dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin vorgesehen.

Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für die Vorhaben 81 und 81a ist im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für das Vorhaben 81a ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 5a und 85) im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin angeschlossen wird. Vorhaben 81a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 81a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-3 (LanWin6). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des Nord-OstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-4. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant. Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des Nord-OstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81d: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt

im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81d ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81e: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-9. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist ein jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für die Bestandteile

Hemmingstedt/Epenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81e ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81f: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-6. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Suchraum Wiemersdorf/Hardebek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Wiemersdorf/Hardebek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/ Hardebek ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 81f ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/Hardebek angeschlossen wird.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen sowie Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81f ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Nummer 3

Die Vorhaben dienen der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken.

Insgesamt werden drei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindungen nach Südhessen in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, Vorhaben 82a mit Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus, die Offshore-Anbindungsleitungen mit dem Netzverknüpfungspunkt Kriftel (Vorhaben 82b) und dem Netzverknüpfungspunkt Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein (Vorhaben 82c). Die Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden. Sie sollen zusammen mit dem bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben 82 mit dem Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede–Bürstadt als der sogenannte Rhein-Main-Link verwirklicht werden.

Vorhaben 82a: Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus

Im Rahmen des Vorhabens ist eine Verbindung vom Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede und der Stadt Westerstede nach Hofheim am Taunus vorgesehen. Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinde Hofheim am Taunus ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 82 und 82a ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede angeschlossen wird.

Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für das Vorhaben 82a ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinde Hofheim am Taunus angeschlossen wird. Vorhaben 82a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wird durch die A1-Kennzeichnung begründet. Vorhaben 82a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt Kriftel in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt Kriftel verbindlich fest.

Für das Vorhaben 82b ist zudem ein Konverter geplant, der an das bestehende Umspannwerk Kriftel angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede–Kriftel wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung den Vorhaben 82, 82a und 82c begründet.

Vorhaben 82b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-2. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Stadt Bürstadt sowie der Gemeinden

Biblis und Groß-Rohrheim in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein verbindlich fest.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 82c ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den Vorhaben 82, 82a und 82b begründet.

Vorhaben 82c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.